



# **ELIAS e.V.**

Verein für durch COVID-19 **Erkrankte** und **Langzeitgeschädigte**  
sowie deren Angehörige zur **Information, Aufklärung** und  
**Selbsthilfe**

## **- Vereinssatzung -**

(Stand: 21.05.2021)

## **SATZUNG**

### **Verein für durch COVID-19 Erkrankte und Langzeitgeschädigte sowie deren Angehörige zur Information, Aufklärung und Selbsthilfe (ELIAS), e.V.**

(In den Landkreisen: Freising, Pfaffenhofen a. d. Ilm und Neuburg-Schrobenhausen)

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen *Verein für durch COVID-19 Erkrankte und Langzeitgeschädigte sowie deren Angehörige zur Information, Aufklärung und Selbsthilfe (ELIAS) e.V.*
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gammelsdorf und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein sieht folgende Ziele und deren Erreichung als seine Aufgaben an:
  - a. vordringlich die, in den Landkreisen Freising, Pfaffenhofen a.d. Ilm und Neuburg-Schrobenhausen, durch SARS CoV-2 Erkrankte und durch COVID-19 Langzeitgeschädigte sowie deren Angehörige über die medizinischen, therapeutischen und technischen Möglichkeiten bzw. Weiterentwicklungen aufzuklären und zu beraten sowie Hinweise auf soziale Hilfen zu geben.
  - b. Hilfen zur Selbsthilfe geben und die Bildung von Selbsthilfegruppen, insbesondere Erfahrungsaustauschgruppen, zu fördern und zu unterstützen.
  - c. darauf hinzuwirken, dass die ärztliche Aufklärung und medizinische Versorgung der Betroffenen verbessert wird.
  - d. die Zusammenarbeit zwischen Betroffenen, deren Angehörigen und den Ärzten sowie Wissenschaftlern zu entwickeln und zu fördern.
  - e. die Öffentlichkeit und besonders die am Gesundheitswesen beteiligten Gruppen, die Mitarbeiter der Impfzentren, die Hausärzte, Apotheker, Krankenhäuser, Schulen sowie Kindergärten über die Problematik einer COVID-19-Erkrankung und deren Folgeschäden aufzuklären und auf sachgerechte Lösungen hinzuwirken.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen und die Anordnungen des erweiterten Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- (3) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 48 EUR.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (5) Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Der Ausschluss aus dem Verein und der

Streichung von der Mitgliederliste erfolgt bei grobem Verstoß gegen die Satzung, bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach mehrfacher Ermahnung oder wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

- (6) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und gewählt werden.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie wählen den Vorstand. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die vier Beiräte.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, aus drei stellvertretenden Vorsitzenden, aus zwei Schatzmeistern, zwei Schriftführern und bis zu fünf Beisitzern. Sie werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (3) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle die stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einladen. Der Vorsitzende kann anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Bei digitalen Vorstandssitzungen muss stets ein Umlaufverfahren per E-Mail durchgeführt werden. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder und ist für den Rest der Wahlperiode im Amt.

- (5) Der Vorstand kann Mitglieder als Beauftragte für besondere Aufgaben des Vorstandes kooptieren. Diese Beauftragten besitzen kein Stimmrecht in Vorstandssitzungen. Er kann zudem besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- (6) Der Vorstand kann, unter Einhaltung der allgemeinen lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, Mitarbeiter, die den Verein und den Vorstand in seiner satzungsgemäßen Arbeit unterstützen, einstellen und aus Geldern des Vereins bezahlen. Das Arbeitsverhältnis besteht gegenüber dem Verein als juristische Person. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Einstellung oder Kündigung der Vereinsmitarbeiter.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr alle zwei Jahre stattfinden. Sie ist zuständig für die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl der Vorstandsmitglieder und die Wahl von zwei Kassenprüfern gemäß dieser Satzung, die Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt), die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126a BGB erfolgt. Die Mitteilung von Adressänderungen/ Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn die Geschäfte es erfordern. Sie müssen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, bei deren Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus zwei Personen.
- (5) Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der anwesenden Mitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis, die Art der

Abstimmung sowie Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut und Beschlüsse in vollem Wortlaut. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

### **§ 8 Beiräte**

- (1) Dem Verein gehören insgesamt vier Beiräte an. Die drei Regionalbeiräte sind: Der „ELIAS-Beirat für den Landkreis Freising“, der „ELIAS-Beirat für den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm“ und der „ELIAS-Beirat für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen“. Neben den Regionalbeiräten gibt es einen Hauptbeirat, den „ELIAS-Beirat für nationale und internationale Aufgaben“.
- (2) Die Beiräte geben Anregungen zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Sie beraten den Vorstand in allen Fragen. Die Vorschläge der Beiräte sind in der jeweils nachfolgenden Vorstandssitzung vom Vorstand zu behandeln. Jeder Beirat kann zur Tagesordnung einer Vorstandssitzung höchstens drei Diskussionspunkte vorschlagen.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitglieder der Beiräte für die Dauer von 2 Jahren. Die Berufung kann ohne Einschränkung erneuert werden. Die Mitglieder werden darüber informiert. Der Vorsitzende des Vereins ist Mitglied im Hauptbeirat und leitet dessen Sitzungen.
- (4) Die Beiräte treten auf Einladung des Vorstandes je nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich zusammen.

### **§ 9 Vertretung des Vereins**

Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein je einzeln (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis machen die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Fall der Verhinderung des/der Vorsitzenden von der Vertretungsbefugnis Gebrauch. Der Verhinderungsfall muss nicht nachgewiesen werden.

### **§ 10 Kassenprüfer**

Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

### **§ 11 Datenschutzklausel**

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung, insbesondere ein Datenverkauf, ist nicht statthaft. Die Mitglieder werden vor ihrer Aufnahme in den Verein über die Verwendung ihrer Daten informiert.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten, im Falle der Unrichtigkeit auf Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.

- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie digitalen Medien zu.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Ausbildungsoffensive Freising e.V.“, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 21. Mai 2021 in Gammelsdorf beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

### **§ 14 Gesetzliche Bestimmungen**

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 27, 28, 32 und 33 BGB.